



4. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft
im Kreis Schleswig-Flensburg
(Abfallgebührensatzung - AGS)
vom 20.12.2012

Aufgrund

- § 4 Absatz 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, Seite 140), in Verbindung mit
- §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, Seite 69) in Verbindung mit
- Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 345), in Verbindung mit
- § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, Seite 162), und
- § 27 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg vom 20.12.2012 (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 12.12.2018 nachstehende 4. Änderungssatzung zur

„Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 20. Dezember 2012“

erlassen:

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 8a Höhe der Gebühren für den Hol- Service von Gelben Säcken“ die Angabe
„§ 8b Höhe der Gebühren für Behälterzubehör“
geändert in
„§ 8b Höhe der Gebühren für LVP-Komfortbehälter“.

2. Die bisherigen Angaben im Inhaltsverzeichnis
„§ 8b Höhe der Gebühren für Behälterzubehör“ und
„§ 8c Höhe der Gebühren für Sperrmüll“
werden zu
„§ 8c Höhe der Gebühren für Behälterzubehör“ und
„§ 8d Höhe der Gebühren für Sperrmüll“

3. § 8b erhält folgende Fassung:

§ 8b Höhe der Gebühren für LVP-Komfortbehälter

Die Gebühr für LVP-Komfortbehälter gemäß § 21 Abs. 8 AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je LVP-Komfortbehälter:

je 240 l LVP-Komfortbehälter	1,20 €
je 1.100 l LVP-Komfortbehälter	12,00 €

4. Der bisherige § 8b wird zu § 8c. Die Überschrift und die bisherige Regelung bleiben unverändert.
5. Der bisherige § 8c wird zu § 8d. Die Überschrift und die bisherige Regelung bleiben unverändert.

6. In § 10 Absatz (2) erhält die Tabelle folgende Fassung:

Bezeichnung	ASN	Bemessung	Gebühren
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	170604	bis 50 kg	10,00 €
		ab 50 kg je Mg	201,00 €
asbesthaltige Baustoffe	170605	bis 50 kg	5,60 €
		ab 50 kg je Mg	112,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	170802	bis 50 kg	3,80 €
		ab 50 kg je Mg	77,00 €

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, redaktionelle Unstimmigkeiten dieser 4. Änderungssatzung zu berichtigen.

Artikel 3

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Schleswig, den 12.12.2018
Kreis Schleswig-Flensburg


Dr. Wolfgang Buschmann
- Landrat -

